

Satzung der Lokalen Aktionsgruppe

Bayreuther Land e.V.

Satzung vom 04.11.2014, in der Fassung vom 04.07.2022

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Stimmrecht	4
§ 9 Vorstand	5
§ 10 LAG-Entscheidungsgremium	6
§ 11 Kassenprüfer	6
§ 12 Arbeitskreise	7
§ 13 Geschäftsführung / LAG-Management	7
§ 14 Initiativen-Abstimmungsforum	7
§ 15 Auflösung des Vereins	8
§ 16 Schlussbestimmungen	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bayreuther Land“, im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozio-ökonomischer Interessen, dessen Zweck es ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten und langfristigen Entwicklung im Gebiet des Landkreises Bayreuth einschließlich der gemeindefreien Gebiete (LAG-Gebiet) dienen und dessen Wirtschaftskraft nachhaltig stärken sollen.
- (2) Der Verein ist insbesondere der organisierte Teil der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Bayreuther Land“ im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für das LAG-Gebiet.
 - Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der LES entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landkreises Bayreuth vorantreiben.
 - Förderung von Entwicklungsstrategien zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit.
 - Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.
- (4) Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region
- (5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand in Textform Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung in Textform zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der LES zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke kann ein Beitrag erhoben werden.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 9)
3. das LAG-Entscheidungsgremium (§ 10)

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

- die Annahme der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für eine neue Förderperiode und eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung und zu Änderungen der LES an das Entscheidungsgremium (siehe § 10)
 - die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
 - die Wahl der Kassenprüfer (im Wahljahr)
 - die Satzung und Änderungen der Satzung
 - ggf. Annahme und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
 - Bericht der Geschäftsführung zum Umsetzungsstand der LES
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)
 - Wahl des Entscheidungsgremiums (im Wahljahr)
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung (Präsenz, digital) die Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche oder juristische Personen sind.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Abstimmungen können offen auch in Textform im Umlaufverfahren oder digital erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst. Für geheime Abstimmungen im Umlaufverfahren oder digital muss ein geeignetes Tool verwendet werden.
- (4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

§ 9 Vorstand

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)
 - sowie den Mitarbeitern der Geschäftsführung / des LAG-Managements als nicht stimmberechtigten Mitgliedern (§ 13).
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die drei weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung (LAG-Management) regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
Der Vorstand kann bei fachlichem Bedarf weitere Personen, auch Nichtmitglieder, zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen (Präsenz, digital). Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

- (7) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 10 **LAG-Entscheidungsgremium**

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der LES mit den von der Mitgliederversammlung übertragenen Befugnissen nach §7 (1, erster Punkt).
- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Vorstand (§ 9) und weiteren maximal 15 Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums und in bestimmten Interessengruppen deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (der Bereich „öffentliche Behörde“ bzw. jede Interessengruppe umfassen max. 49% der Entscheidungsgremiumsmitglieder). Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind
- (4) Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (6) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der LES beinhalten muss.

§ 11 **Kassenprüfer**

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglied der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und die Geschäftsführung ist.

§ 13 Geschäftsführung / LAG-Management

- (1) Die Geschäftsführung / das LAG-Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Mitarbeiter sind weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes aufgrund ihres Amtes. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.
- (2) Die Geschäftsführung / das LAG-Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung / des LAG-Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 14 Initiativen-Abstimmungsforum

- (1) Zur Abstimmung mit anderen Initiativen, Gruppen und Behörden, die auf dem Gebiet der Regionalentwicklung im Landkreis Bayreuth tätig sind, dient das Initiativen-Abstimmungsforum als Plattform des regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausches über laufende und geplante Projekte. Insbesondere die folgenden derzeit im Gebiet des Landkreises Bayreuth tätigen Regionalinitiativen und Behörden sind hier einzubeziehen:
- die Regionale Entwicklungsagentur des Landkreises Bayreuth
 - die Region Bayreuth (Regionalmanagement Stadt und Landkreis Bayreuth) mit ihren Sonderinitiativen (z.B. Klimaschutzmanagement, Fachkräftemanagement, Gesundheitsregion etc.)
 - das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth
 - der Leader-Koordinator für Oberfranken
 - das Amt für ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken sowie alle den Landkreis Bayreuth betreffenden interkommunalen Projekte zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE-Gebiete)
 - die beiden Naturparke Fichtelgebirge und Fränkische Schweiz-Frankenjura
 - die beiden Tourismuszentralen Fichtelgebirge und Fränkische Schweiz
 - der Geopark Bayern-Böhmen
 - sonstige Initiativen, Kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände, Vereine, die im LAG-Gebiet in Handlungsfeldern der LES tätig sind.

Bei zukünftigen Namensänderungen oder Umverteilung der Aufgaben bei den genannten Behörden und Organisationen ist die entsprechende Nachfolgeinstitution in das Initiativen-Abstimmungsforum einzubeziehen.

- (2) Im Auftrag des Vorstandes pflegt das LAG-Management den regelmäßigen Kontakt zu den genannten und weiteren - auch zukünftigen - Initiativen, Gruppen und Behörden, die im LAG-Gebiet vergleichbare Ziele, wie sie in der LES niedergelegt sind, verfolgen. Im Rahmen des Initiativen-Abstimmungsforums wird das LAG-Management je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu einem Treffen einladen, das dem Informationsaustausch unter den im LAG-Gebiet tätigen regionalen Akteuren hinsichtlich laufender und geplanter Vorhaben und Projekte dient. So sollen frühzeitig mögliche Doppelförderungen von Projekten vermieden und ausgeschlossen, aber auch Umsetzungsmöglichkeiten von Projektideen schneller gefunden werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Bayreuth zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 04.07.2022 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Bayreuth, den 04.07.2022

1.Vorsitzender

Satzungsprotokollführer